

.....
.....
.....
(Name und Anschrift des/der Bauherren)

Eingangsvermerk der Behörde

An die
Baubehörde der
Gemeinde Söding-Sankt Johann
Packerstraße 181a/1
8561 Söding-Sankt Johann

Vergebührungsvermerke:

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes i.d.g.F., zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass das mit baubehördlicher Bewilligung/Genehmigung der Baufreistellung vom, Aktenzeichenbewilligte Vorhabenauf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr....., EZ, KGvollendet wurde.

- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen einschließlich der Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des Vorhabens im Sinne des Punktes A. der untenstehenden Erläuterungen**) liegen bei. *)
- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der unten stehenden Erläuterungen **) gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Abs. 5 Z.1-3 und Abs. 7 Z.3 und 4 Stmk. BauG durchzuführen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen.*)

Unter einem ersuche ich/ersuchen wir die Baubehörde, mir/uns eine Bescheinigung über den Eingang der gegenständlichen Fertigstellungsanzeige sowie darüber auszustellen, dass die angeschlossenen Unterlagen vollständig, mängelfrei und zureichend sind und das Bauwerk (die bauliche Anlage) daher benützt werden darf.*)

....., am
(Ort) (Datum) (Unterschrift der (des) Bauherren)

Beilagen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**
- Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters**
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers**
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u.. Brandmeldeeinrichtungen
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine **Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers**
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung vorgeschriebenen Befunde/Atteste u. Bescheinigungen. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung von Sicherheitsglas

*) nicht Zutreffendes streichen!

****) Erläuterungen:**

A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 sind dieser Anzeige beizulegen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein **Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers;

Gemäß § 38 Abs. 2a sind bei Neu- und Zubauten von Gebäuden überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.

§ 38 Abs.2a gilt nicht für Neu- und Zubauten von Gebäuden, die nach den bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 mit 22.6.2022 geltenden Bestimmungen bewilligt wurden.

B. Sofern in der baubehördlichen Bewilligung die Vorlage von **Befunden/Attesten u. Bescheinigungen** angeordnet wurde, so sind auch diese vorzulegen.

C. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 **gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen**.